

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): S-Metolachlor 960 g/l
Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

STAR S-Metolachlor	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4687 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI-024587-00/024 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und Handels GmbH
STAR S-Metachlor	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4688 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI-024587-00/019 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und Handels GmbH
Erbifos Gold	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4689 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI-024587-00/022 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und Handels GmbH
Dual Gold 960 EC	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4690 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI-024587-00/023 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und Handels GmbH

¹ SR 916.161

Metola Gold	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4780 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 024587-00/003 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agro Trade GMBH
Metola Gold	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4781 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 024587-00/004 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agro Trade GMBH

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau:			
Bohnen	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha	1
Chicorée	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1.3 l/ha Anwendung: Nachauflauf.	2, 3, 4
Ölkürbisse	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1.25 l/ha Anwendung: Voraufauf.	
Feldbau:			
Chinaschilf	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha Anwendung: Früher Voraufauf (0–5 Tage nach der Pflanzung).	
Futtermübe, Zuckerrübe	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–1.3 l/ha Anwendung: Voraufauf.	
Futtermübe, Zuckerrübe	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–1.3 l/ha Anwendung: Nachauflauf.	2, 5
Kenaf	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1 - 2 l/ha Anwendung: Früher Voraufauf (0–5 Tage nach der Saat).	
Mais	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1.3–2 l/ha Anwendung: Voraufauf, früher Nachauflauf bis 3 Blatt Stadium Mais.	
Sojabohne	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha Anwendung: Voraufauf.	
Sonnenblume	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha Anwendung: Voraufauf.	

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Das Wirkungsspektrum von Dual Gold wird durch Zusatz von 0.6–1.0 kg/ha Aresin oder 0.5–0.9 kg/ha Molipan ideal ergänzt.
 - 2 = Splitbehandlung (angegebene Aufwandmenge entspricht total bewilligter Menge).
 - 3 = Total: 2–3 Splitbehandlungen.
 - 4 = 1. Behandlung: 2-Blattstadium (BBCH 12) 0.3 l/ha. 2. Behandlung: 4-Blattstadium (BBCH 14) 0.5 l/ha. 3. Behandlung: 6-Blattstadium (BBCH 16) 0.5 l/ha.
 - 5 = 2-3mal 0.25–0.35 l/ha.
-

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

2. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch